

Unfall im Kreisverkehr

Überfuhr einer der Beteiligten verbotenerweise die Mittelinsel, "ist ein Zusammenhang mit dem Unfall anzunehmen"

Trotz des Unfallgutachtens eines Sachverständigen war der genaue Unfallhergang nicht mehr aufzuklären. Es war nicht einmal klar, welcher Autofahrer zuerst in den städtischen Kreisverkehr eingefahren war. Außer dem Zusammenstoß der Fahrzeuge — der bei beiden zu Totalschaden führte — stand nur fest, dass Autofahrer X vorher über die Mittelinsel im Inneren des Kreisverkehrs gefahren war.

Das Amtsgericht entschied, die Unfallbeteiligten müssten jeweils die Hälfte des Schadens übernehmen. Damit war das Landgericht Saarbrücken nicht einverstanden (13 S 199/11). Beide Autofahrer seien (vermutlich) korrekt in den Kreisverkehr eingefahren. Doch Fahrer X habe gegen das Gebot verstoßen, sich im Kreisverkehr rechts zu halten und die Mittelinsel nicht zu befahren.

Die Mittelinsel zu überfahren, verletze eine Norm, die speziell den einmündenden Verkehr schützen solle. So ein Verstoß irritiere Verkehrsteilnehmer, die einschätzen müssten, ob sie genug Zeit haben, um sich in den Kreisverkehr einzufädeln. Wenn ein Autofahrer über die Mittelinsel fahre, sei bei einem Unfall anzunehmen, dass dieser Verkehrsverstoß den Unfall (mit-)verursacht habe. Daher hafte Autofahrer X — d.h. dessen Haftpflichtversicherung — für zwei Drittel des Schadens, der Unfallgegner nur für ein Drittel.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unfall-im-kreisverkehr>